

BVGer E-3086/2021 vom 19. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3086_2021

FR: TAF E-3086/2021 du 19 novembre 2025

IT: TAF E-3086/2021 del 19 novembre 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutz-

E-3086/2021 Seite 6 würdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Nachdem der Beschwerdeführer zudem infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege keinen Kostenvorschuss zu leisten hatte, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Wie bereits mit Zwischenverfügung vom 7. Mai 2025 festgestellt, sind die im Asylentscheid verfügte Verneinung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers und Ablehnung seines Asylgesuchs (Dispositivziffern 1 und 2) unangefochten in Rechtskraft getreten. Das Rechtsbegehren, die verfügte Wegweisung (Dispositivziffer 3) sei aufzuheben, wird in der Beschwerdeschrift nicht näher begründet, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Der vorliegende Streitgegenstand bestimmt sich daher nach Massgabe der mit der Beschwerde beantragten Aufhebung der Dispositivziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung. Vom Bundesverwaltungsgericht ist somit nachfolgend ausschliesslich zu prüfen, ob das SEM zu Recht das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen verneint hat.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; diese sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist. Andernfalls sind sie wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 4.2

Die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind praxisgemäss alternativer Natur – ist eine von ihnen erfüllt, erweist sich der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar und die weitere Anwesenheit in der Schweiz

E-3086/2021 Seite 7 ist gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. etwa BVGE 2011/7 E. 8). Diesfalls kann von der Prüfung des Vorliegens der alternativen Bedingungen für einen Verzicht auf den Wegweisungsvollzug abgesehen werden.

E. 4.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. In Guinea herrscht zurzeit weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Vollzug der Wegweisung ist daher gemäss der Praxis der Bundesverwaltungsgerichts als generell zumutbar zu erachten (vgl. dazu z. B. die Urteile des BVGer D-3060/2024 vom 29. Mai 2024 E. 7.3.3 und E-1706/2024 vom 2. Mai 2024 E. 10.3.2 je m.w.H.). Daran vermögen die Hinweise des Beschwerdeführers in seiner Rechtsmittelangebe auf verschiedene Probleme im Heimatland (Armut, unzureichende Schuldbildung, Gewalt gegen Demonstrierende und ethnische Spannungen) nichts zu ändern.

E. 4.4

Bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in individueller Hinsicht führte die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung aus, die Aussagen des Beschwerdeführers zu seinem Lebenslauf seien unglaubhaft. Der Beschwerdeführer habe keine Ausweispapiere beigebracht, die sein Alter und seine Identität belegen würden. Zudem bestünden erhebliche Zweifel daran, dass er Analphabet sei, da er Nachrichten auf Facebook habe schreiben und das Personalienblatt ausfüllen können. Zu seinem Herkunftsort habe er nur vage Aussagen gemacht und keine genaue Wohnadresse angeben können. Auch zu den Todesumständen der Mutter habe er keine konkreten Angaben gemacht. Als klischeehaft müsse seine Behauptung bezeichnet werden, dass ihn seine Stiefmutter misshandelt habe.

Nachdem überdies noch weitere Ungereimtheiten in seinen Aussagen zu seiner Familie vorlägen, sei zu schliessen, dass seine Angaben zu Alter, Wohnort und familiären Verhältnissen zumindest teilweise nicht zuträfen. Hierdurch verunmögliche er die Beurteilung seiner persönlichen Verhältnisse, was ihm anzulasten sei. Da er nun auch nach seinen eigenen Angaben volljährig sei, könne er sich als junger und gesunder Mann in Guinea eine neue Existenz aufbauen, wobei er angesichts des gewöhnlich grossen familiären Netzes in Guinea auf die Unterstützung seines Umfelds

E-3086/2021 Seite 8 zählen könne. Damit lägen keine Hinweise dafür vor, dass der Vollzug der Wegweisung unzumutbar wäre.

E. 4.5

In seiner Rechtsmitteleingabe erwidert der Beschwerdeführer, es erschliesse sich nicht, inwiefern aus fehlenden Dokumenten auf Unglaubhaftigkeit seiner Angaben zum Lebenslauf geschlossen werden könne, zumal sein Alter durch das im Recht liegende Gutachten bestätigt werde. Auch habe das SEM zu Unrecht gestützt auf das ausgefüllte Personalienblatt gefolgert, dass er in jenem Zeitpunkt nicht Analphabet gewesen sei. Tatsächlich habe er beim Ausfüllen dieses lediglich das von einer Person vorgeschriebene abgeschrieben, was aus dem unbeholfenen, zitterigen Schriftbild mit in Grösse und Form variierenden Grossbuchstaben klar hervorgehe. Seine frühere Lehrerin habe überdies mit Schreiben vom 9. April 2021 bestätigt, dass er zu Beginn des Unterrichts Analphabet gewesen sei. Im Zeitpunkt der – erst sieben Monate nach dem Schuleintritt durchgeführten – Anhörung habe er bereits etwas Lesen und Schreiben gelernt und so mittels Chatapplikationen mit seinem Onkel kommunizieren können. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz stamme er zudem nicht – wie im Anhörungsprotokoll fälschlicherweise festgehalten – aus «D. _____», sondern aus dem (phonetisch ähnlich klingenden) «M. _____», das sich nahe der Grenze zu N. _____ befinde. Von O. _____ her führe eine Strasse durch das Dorf, entlang welcher die Häuser in der Ortschaft, teils an einem Trampelpfad, angeordnet seien. Diese würden keine Hausnummern tragen. Auch fehlten Quartierbezeichnungen. Daher habe er keine genaue Adresse seines früheren Wohnorts nennen können. Zu seinem Heimatdorf und der Umgebung habe er jedoch einige andere Details angegeben, wie zum Beispiel die Namen der Nachbarn und der Schule, welche seine Geschwister besucht hätten, sowie Nebensächliches wie der Ort, wo er jeweils Wasser geholt habe. Damit seien seine Angaben zum Heimatort nicht ungenau gewesen. Seine Aussagen anlässlich der Anhörung würden weiter aufzeigen, dass er, entgegen der Auffassung der Vorinstanz, in Guinea nicht auf die Unterstützung eines «gewöhnlich grossen Beziehungsnetzes» zählen könne. Ebenso wenig bestehe eine gesicherte Wohnsituation im Heimatland. Nachdem er sein Heimatland bereits mit knapp (...) Jahren verlassen habe, habe er sich von diesem stark entfremdet. Demgegenüber habe er sich gut in die Schweiz integriert, wo er die Schule besucht und bereits erste Berufserfahrungen (Praktikum beim [...] vom 19. April 2021 bis zum 5. Juli 2021) gemacht habe.

E-3086/2021 Seite 9

E. 4.6

Dem hält die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung entgegen, der Beschwerdeführer versuche in seiner Beschwerde, die zahlreichen Ungereimtheiten in seiner Biographie sowie das Fehlen von Papieren zu erklären, was ihm jedoch nicht gelinge. Die Hinweise für die Unglaubhaftigkeit seiner Herkunft beziehungsweise seines Lebenslaufs seien in

ihrer Kumulation erdrückend. Zwar sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aus Guinea stamme. Das allein mache jedoch die Rückkehr nicht unzumutbar. Vielmehr sei es für einen volljährigen jungen Mann grundsätzlich zumutbar, nach Guinea zurückzukehren.

E. 4.7

In seiner Replik verzichtet der Beschwerdeführer auf materielle Ausführungen zum Wegweisungsvollzug.

E. 4.8

Mit Eingabe vom 2. Juni 2025 macht der Beschwerdeführer geltend, den neu eingereichten Unterlagen sei zu entnehmen, dass er kurz vor dem Abschluss seiner Berufslehre EBA stehe und eine Anschlusslösung bestehe. Im Bestätigungsschreiben der AOZ werde ihm ein zuverlässiges, engagiertes und freundliches Verhalten attestiert. Von seinem Umfeld besonders hervorgehoben werde seine Eigeninitiative.

E. 4.9

Mit Eingabe vom 20. Juni 2025 erklärt er bezüglich seiner Integration in sozialer Hinsicht, die vier eingereichten Referenzschreiben würden seinen guten Charakter (Zuverlässigkeit, Ordentlichkeit, Fleiss, Hilfsbereitschaft, Respekt, Freundlichkeit und Vorbildcharakter für andere Jugendliche) beschreiben.

E. 4.10

Mit Eingabe vom 16. Juli 2025 führt er schliesslich zum neu eingereichten Arbeitsvertrag aus, es sei ihm wie üblich von der Stadt C._____ nach der Ausbildung die Möglichkeit geboten worden, ein weiteres Jahr im Betrieb zu bleiben. Über eine anschliessende Verlängerung des Arbeitsverhältnisses werde erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

E. 4.11

Nachfolgend ist zu prüfen, ob in den individuellen Lebensumständen des Beschwerdeführers eine konkrete Gefährdung zu sehen ist, welche den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen lassen könnte.

E. 4.11.1

Nach der Praxis der schweizerischen Asylbehörden kann eine starke Assimilierung respektive Verwurzelung in der Schweiz – auch und insbesondere bei Jugendlichen beziehungsweise jungen Erwachsenen – zu einer Entwurzelung im Heimatstaat führen und damit eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben,

E-3086/2021 Seite 10 welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt. Eine solche Überlagerung der früheren Sozialisierung durch die aktuelle Einbettung in die schweizerische Gesellschaft spielt regelmässig im Rahmen der Berücksichtigung des Kindeswohls eine gewichtige Rolle (Urteile des BVGer E-6868/2018 vom 18. Januar 2022 E. 7.2 Abs. 3 und D-2145/2020 vom 29. März 2021 E.7.8, je mit Hinweis auf BVGE 2009/51 E. 5.6 und 2009/28 E. 9.3.2). Während Kindern in einem anpassungsfähigen Alter die Rückkehr in ihr Heimatland selbst nach einem mehrjährigen Aufenthalt im Gastland praxisgemäss zugemutet wird, verlangt der Wegweisungsvollzug eines langjährig anwesenden Jugendlichen, der zwischenzeitlich

erwachsen geworden ist, eine differenzierte Betrachtung. Abzuwägen sind dabei insbesondere die verschiedenen Bindungen, welche die betreffende Person im Aufenthaltsstaat eingegangen ist.

E. 4.11.2

Der heute (...)-jährige Beschwerdeführer gelangte am (...) September 2019 als Minderjähriger in die Schweiz, wo er mittlerweile seit über sechs Jahren lebt. In der Schweiz besuchte er als Jugendlicher respektive junger Erwachsener die Schule, lernte ohne entsprechende Vorkenntnisse lesen, schreiben und rechnen und absolvierte eine Berufsausbildung, in deren Anschluss er einen Arbeitsvertrag erhielt. Die in der Schweiz verbrachten Jahre sind damit für die persönliche sowie berufliche Entwicklung des Beschwerdeführers zweifelsohne als prägend einzustufen.

E. 4.11.3

Gemäss den im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen hatte die damalige Lehrerin des Beschwerdeführers im MNA-Zentrum (...) bescheinigt, dass dieser sich den Unterrichtsstoff sowohl in Deutsch als auch in Mathematik von Grund auf habe aneignen müssen, jedoch nach einer Orientierungsphase von nur etwa drei Monaten bereits die ersten Wörter habe schreiben können und von da an stetige Fortschritte gemacht sowie das Alphabet schnell und zuverlässig gelernt habe. Täglich sei der Beschwerdeführer pünktlich zum Unterricht erschienen, ohne auch nur eine Absenz vorzuweisen. Er habe eine sehr positive Einstellung und eine grosse schulische Motivation aufgewiesen und sei durch seine sorgfältige Arbeitsweise und sein respektvolles Verhalten positiv aufgefallen. Diese von der Lehrerin beschriebene überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft des Beschwerdeführers spiegelt sich auch in den vorliegenden Schul- und Ausbildungsunterlagen wider. So wurden beispielsweise in den Schulzeugnissen des Berufsvorbereitungsjahrs 2022/2023 der Fachschule (...) die Anforderungen an die überfachlichen Kompetenzen des Be-

E-3086/2021 Seite 11 schwerdeführers in mehreren Bereichen (Zuverlässigkeit [im ersten und zweiten Semester], Einsatz/Ausdauer [im ersten Semester], Umfangsformen und Auftreten [im ersten und zweiten Semester], Planung und Organisation [im zweiten Semester]) als übertroffen eingestuft, bei im Übrigen erfüllten Anforderungen. Bei der Beurteilung der praktischen Arbeiten wurde der Beschwerdeführer im fakultativen Beiblatt zum Zeugnis für das Berufsvorbereitungsjahr als sehr selbständig, sorgfältig, sehr rasch/zügig und sehr geschickt beschrieben. In den Berichten betreffend die überbetrieblichen Kurse von März und September 2024 wurden die Sozialkompetenz (in den Bereichen Erscheinungsbild, Umgangsformen, Kontaktfähigkeit und Teamfähigkeit) und die Persönlichkeitsmerkmale des Beschwerdeführers (in den Bereichen Leistungsbereitschaft, Ausdauer und Zuverlässigkeit) als überdurchschnittlich respektive ausserordentlich eingestuft, wobei bei den weiteren Beurteilungsparametern (Fortschritt, Selbstkritik und Eigenmotivation) das Verhalten des Beschwerdeführers einem guten Durchschnitt entsprochen habe. In der Standortbestimmung des Praktikumsbetriebs wurde die Zuverlässigkeit, der grosse Einsatz, der respektvolle Umgang mit Kolleginnen und Kollegen sowie Lehrpersonen, die stete Pünktlichkeit und die Eigeninitiative des Beschwerdeführers ebenfalls sehr positiv (++) beurteilt. Die Eigeninitiative, Zuverlässigkeit und aktive Mitarbeit des Beschwerdeführers lobte auch die Sozialberatung der Stadt C._____ im Bestätigungsschreiben Integration vom 20. Mai 2025.

E. 4.11.4

Weiter hat der Beschwerdeführer insgesamt acht Referenzschreiben (zwei Schreiben seiner früheren Lehrerin; jeweils ein Schreiben der Sozialberatung der Stadt C._____, einer Sozialpädagogin, seines Integrationscoachs während der Ausbildung, des Leiters der (...) und zweier Fussballkollegen) eingereicht. Diesen Briefen ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in seiner Freizeit in einem lokalen Verein Fussball spielt und sich gut in die Fussballmannschaft integrierte, wobei er mit seiner ruhigen, ehrlichen, fairen, engagierten, hilfsbereiten und auch humorvollen Art zu einer guten Teamdynamik beigetragen habe. In mehreren Referenzschreiben wurden auch seine guten Deutschkenntnisse betont. Insbesondere erklärte der (...)chef in seinem Referenzschreiben, der Beschwerdeführer habe während seiner zweijährigen Ausbildung seine Sprachkenntnisse in Wort und Schrift so stark verbessert, dass mit ihm ohne jegliche Einschränkungen kommuniziert werden können. Auch der Integrationscoach bestätigte seinerseits, dass die sprachliche Verständigung jederzeit problemlos verlaufen sei und keine Sprachbarriere bestanden habe.

E-3086/2021 Seite 12

E. 4.11.5

Obwohl der Beschwerdeführer erst im Alter von (...) Jahren in die Schweiz eingereist ist, hat er für die Persönlichkeitsentwicklung und das Berufsleben prägende Jahre hier verbracht. Die eingereichten Unterlagen zeigen eine weit überdurchschnittliche schulische, berufliche und soziale Integration in der Schweiz auf. Er hat während seines mehr als sechsjährigen Aufenthalts im Kanton C.____ die Schule besucht, erfolgreich eine Ausbildung absolviert und ist fest in seinem sozialen Umfeld eingebunden, womit er als sehr gut integriert, wenn nicht sogar an die hiesige Kultur und Lebensweise assimiliert gelten muss. Aus den Akten geht im Gegenzug nicht hervor, dass er in den sechs Jahren seines Aufenthalts in der Schweiz vergleichbar enge Beziehungen zu Bezugspersonen in seinem Heimatland Guinea hätte aufrechterhalten können. Ein Vollzug der Wegweisung würde den Beschwerdeführer aus einer ihm vertrauten Lebensstruktur herausreißen, welche seine Persönlichkeitsentwicklung der letzten Jahre massgeblich geprägt hat, und hätte den Abbruch seiner persönlichen Beziehungen und beruflichen Projekte in der Schweiz zur Folge. Angesichts der kulturellen Differenzen zwischen der Schweiz und Guinea wäre zudem seine Wiedereingliederung in der ihm fremd gewordenen Heimat in erhöhtem Masse in Frage gestellt, zumal er Guinea offenbar bereits mit 14 Jahren verlassen hat. Das Bundesverwaltungsgericht geht bei dieser Aktenlage davon aus, dass die fortgeschrittene Integration des Beschwerdeführers in der Schweiz gleichzeitig zu einer Entwurzelung aus seinem Heimatstaat geführt hat, welche mit dem Zumutbarkeitsgedanken nicht vereinbar ist. In Würdigung sämtlicher Umstände des vorliegenden Einzelfalls erachtet deshalb das Bundesverwaltungsgericht den Vollzug der Wegweisung im aktuellen Zeitpunkt als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG. Damit sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG erfüllt. Den Akten sind zudem keine Hinweise auf Ausschlussgründe gemäss Art. 83 Abs. 7 AIG zu entnehmen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Eventualstandpunkt gutzuheissen und die Dispositivziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung des SEM vom 27. Mai 2021 sind

aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

E-3086/2021 Seite 13

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Dem obsiegenden, anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ist zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs.1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Bei den Akten liegt die (aktualisierte) Kostennote des Rechtsvertreters vom 2. Juni 2025, in welcher dieser ein Honorar von Fr. 2'724.38 geltend macht, dies gestützt auf einen Arbeitsaufwand von 8.35 Stunden, einen Stundensatz von Fr. 300.–, Barauslagen von Fr. 23.10 sowie Mehrwertsteuern von 7.7 % auf Fr. 2'126.50 und 8.1 % auf Fr. 401.60. Das geltend gemachte Honorar erscheint angesichts des aktenkundigen sowie vorliegend notwendigen Aufwands angemessen und ist aufgrund der nachträglich eingereichten Eingaben vom 20. Juni 2025, 14. Juli 2025 und 16. Juli 2025 (Nachreichungen weiterer Unterlagen, ohne wesentliche materielle Ausführungen) auf Fr. 2'800.– zu erhöhen. (Dispositiv nächste Seite)

E-3086/2021 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.